No. 15

Stadtrats=Sitzung

abgehalten am Freitag, den 4. Dezember 1931.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

Oberbürgermeister Mayer, Vorsitzender;

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Burghart
Dr. Gromer	Prändl
~~Bunk~~	Schedl
Wünsch	Hees
Forster	Hambel
Meyr	Mohr
~~Wink~~	de Crignis
Heiß	Hartmann
	Rathgeber
	Nebelmair.

3. Verwaltungsinspektor Wittmann.

173

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

Abschrift.

Betreff: Aufhebung des Landgerichtes Neuburg a.d.Donau.

B e s c h l u ß .

Der Vorsitzende gibt den Wortlaut der Resolution bekannt, welche in der öffentlichen Protestversammlung vom 13.November 1931 gefasst wurde.-

Stadtratsmitglied L o i b l beantragt über die Resolution ohne Aussprache zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird mit allen gegen 4 Stimmen der Stadtratsmitglieder Prändl, Schedl, Hambel und Hartmann angenommen.

Der Vorsitzende berichtet alsdann über die von der Staatsregierung als Ausgleich für den Verlust des Landgerichtes in Aussicht genommene Massnahme, nämlich Neuburg als Sitz eines neu zu bildenden Flurbereinigungsamtes zu bestimmen, und gab sodann den Wortlaut der auf Grund amtlicher Ermächtigung erfolgten Erklärung des Herrn Landtagsabgeordneten M e r k l bekannt, die in Nr.274 des Neuburger Anzeigeblattes vom 27.11.31 bereits veröffentlicht ist. - Der Vorsitzende bezeichnet diese Mitteilung des Herrn Abgeordneten M e r k l für die Stadt als ausserordentlich erfreuend. Es sei dies ein Beweis dafür, dass es der Staatsregierung wirklich ernst ist, den Schaden, den Neuburg durch Aufhebung des Landgerichtes erleidet, wieder auszugleichen. An dieser Absicht der Staatsregierung sei mit Rücksicht auf die gegebenen Zusicherungen des Herrn Ministerpräsidenten von vorneherein kein Zweifel vorhanden gewesen.- Bedauerlich sei nur, daß schon wieder gegen dieses neue Amt eine Opposition eingesetzt habe.- Der in der Oeffentlichkeit erhobene Vorwurf, dass die technischen Behörden nicht das Ansehen der juristischen genössen, müsse als grobe Takt- und Geschmacklosigkeit schärfstens zurückgewiesen werden.

Weiter führt der Vorsitzende aus, dass den Interessen der Stadt sicher mehr gedient sei, wenn sie einen Ersatz erhalte, als wenn nutzlose Resolutionen gefasst würden. Eine begründete Aussicht das Landgericht auf Dauer zu erhalten, sei, wie er versichern könne, leider nicht vorhanden. - Selbst wenn dies aber

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

augenblicklich möglich wäre, müsse man Gefahr laufen, durch weitere Einschränkung der Befugnisse der Landgerichte oder durch die Verreichlichung der Justiz das Landgericht in einigen Jahren zu verlieren und sodann keinen Ersatz mehr zu erhalten.

Der Vorsitzende spricht sodann im Namen des Stadtrates den Abgeordneten Herren L o i b l und M e r k l für ihre tatkräftigen und erfolgreichen Bemühungen Dank und Anerkennung aus, ebenso dem Abgeordneten Herrn Dr. W o h l m u t h - Eichstätt, der alles getan habe um der Stadt Neuburg zum Ausgleich zu verhelfen.

Nicht zuletzt dankt er dem Herrn Ministerpräsidenten Dr. H e l d, Herrn Staatsrat Dr. S c h ä f f e r, sowie dem Innenminister Herrn Dr. S t ü t z e l.

Stadtrat L o i b l bekräftigt die Ausführungen des Vorsitzenden in längeren Ausführungen und stellt den Antrag seitens der Stadtverwaltung Dankschreiben an die Herren Ministerpräsident Dr. Held, Staatsrat Dr. Schäffer, Staatsminister Dr. Stützel und Abgeordneten Dr. Wohlmuth zu richten. mit dem Wunsche, dass das neue Amt bald hieher verlegt werden möchte und die nötigen Vorarbeiten hiezu baldigst in Angriff zu nehmen.

Stadtrat P r ä n d l erklärt, daß das Landgericht hätte erhalten werden können, wenn die Sache nicht als verloren angesehen worden wäre; der Aktionsausschuss gebe den Kampf um die Aufrechterhaltung des Landgerichtes nicht auf.

Der Vorsitzende weist sodann noch darauf hin, dass von dem Oberbürgermeister von Landshut keine Einladung für eine gemeinschaftliche Aktion ihm zugegangen sei, eine solche habe er erst am 2.ds.Mts. erhalten. Er werde aber dem Oberbürgermeister von Landhut mitteilen, dass sich der Stadtrat als solcher an der Aktion nicht beteiligen wird und der Aktionsausschuss nicht befugt ist im Namen der Stadtgemeinde zu handeln.

Der Antrag des Stadtrates L o i b l auf Absendung von

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

Dankschreiben wird sodann mit allen gegen 2 Stimmen (Schedl und Hartmann) angenommen.- Bei dieser Abstimmung war Stadtrat Nebelmairim Sitzungssaale nicht anwesend. Stadtrat Prändl hat vor der Abstimmung den Sitzungssaal verlassen.

Neuburg a.d.Donau, den 4. Dezember 1931.

S t a d t r a t :

gez. M a y e r .

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

Abschrift zum Sitzungsprotokoll.

Betreff: Umschuldung der Schulden der Stadtgemeinde Neuburg a.d.Donau.

B e s c h l u ß.

Der Stadtrat beschliesst in seiner heutigen Sitzung bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 14 erschienen waren, mit allen Stimmen, wie folgt:

I. Die Stadtgemeinde Neuburg a.d.Donau hat zur Zeit einen Schuldenstand von . . . . . RM 892 410,40
davon sind langfristig . . . . . RM 138 910,40
und der Rest kurzfristig mit . . . . . RM 753 500.-

In diesem Betrage wiederum ist eine Schuld bei der Notariatskasse enthalten, die zum Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen ist und solange als möglich beibehalten werden will = ... RM 100 000.- ;
der Rest mit . . . . . RM 653 500. -
sind kurzfristige Schulden bei der Stadtsparkasse Neuburg a.d.Donau.

Diese Schulden betragen 37,3 % des Einlagestandes der Stadtsparkasse, während nach den Grundbestimmungen durch den eigenen Gewährträger nur 25 % des Einlagenstandes beansprucht werden dürfen

II. Die Stadtgemeinde Neuburg a.d.Donau besitzt ein Kapitalvermögen von zur Zeit . . . . . RM 256 586,58 ;
dieses Kapitalvermögen ist entstanden:
1. aus aufgewerteten Kapitalien nach der Jahresrechnung 1925/26 mit . . . . . RM 23 161,10,
2. aus Grundstücksverkäufen in den Jahren 1925 bis 1932 = ... RM 65 659.20
Sa. . . . . RM 88 820,30.

Dieser Betrag gehört zum wirklichen Grundstockvermögen der Stadtgemeinde nach Art.30 der Gde.Ordg. und muss ungeschmälert erhalten bleiben, während der Rest mit . . . . . RM 167 766,28
aus den laufenden Einnahmen der Stadtkasse und aus Schuldaufnahmen stammt, also nicht zum eigentlichen und wirklichen Grundstockvermögen zählt.

Dieser Betrag ist demnach zu viel angelegt.

Uebertrag: RM 167 766,28

./.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Uebertrag: RM 167 766,28

III. Die Stadtgemeinde Neuburg a.d.Donau hat folgende Grundstücke gekauft und diese dem Grundstockvermögen zugeführt:

1. Mit Notariatsurkunde vom 13. Mai 1927 - GRNr.1624 - zwei Wohnhäuser mit Stall und Stadel Plan-Nr.451, 452 und 453 der Steuergemeinde Neuburg zu 0,900 ha = 2,64 Tagwerk in Mitte der Stadt von den Geschwistern H ä r t l um den Kaufpreis von . . . . . RM 30 000.-;
2. mit Notariatsurkunde vom 15. Mai 1928 - GRNr.917 - ein Grundstück Plan-Nr.1986 und 2018/2 Steuergemeinde Neuburg zu 1,080 ha = 3.17 Tagwerk im Bebauungsgebiete der Stadt Neuburg von der Spediteurswitwe Anna Bauer dahier um den Preis von . . . . . RM 9 000.--

Diese beiden Objekte hat die Stadtkasse aus laufenden Mitteln und aus Anleihemitteln angekauft und nicht aus Mitteln des Grundstockvermögens.- Demnach sind im ganzen zuviel beim Grundstockvermögen angelegt . . . . . RM 206 766,28.

Der Stadtrat beschliesst, mit allen Stimmen diesen Betrag für Schuldentilgung bei der Sparkasse in der Weise zu verwenden, dass die Spareinlage der Stadtkasse bei der Sparkasse auf Buch Nr.64 mit zur Zeit . . . . . RM 137 457,99 abgehoben und auf Schuldentilgung bei der Sparkasse verwendet wird.

Die bisherige Schuld bei der Sparkasse in Höhe von . . . . . RM 653 500.- ermässigt sich daher sofort um den Betrag von . . . . . RM 137 457,99 auf . . . . . RM 516 042,01.

Der Restbetrag des zuviel angelegten Vermögens mit . . . . . RM 69 308,29 ist ebenfalls bei Gelegenheit, sobald Kapitalienheimzahlungen erfolgen, für Schuldentilgung bei der Sparkasse zu verwenden.

./.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

V. Jn dem Berichte des Stadtrates an die Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 9.11. 1931 Nr.1533 ist restlos nachgewiesen, daß beim Kapitalvermögen nur der Betrag von . . . . . RM 23 161,10 aus aufgewerteten Kapitalien und der Betrag von RM 65 659,20 aus Grundstücksverkäufen zum Grundstockvermögen gehören. Sa.RM 88 820,30.

Sollte die Regierung aber auch andere Kapitalien als zum Grundstockvermögen gehörend erachten, so übernimmt die Stadtgemeinde die Verpflichtung, bei Eintritt besserer Verhältnisse die Minderung des Grundstockvermögens aus laufenden Mitteln, soweit möglich, wieder zu ersetzen.

Neuburg a.d.Donau, den 4. Dezember 1931.

S t a d t r a t :

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluß

Abschrift.

Entwurf

für eine neue Freibankordnung der Stadt Neuburg a.d.Donau.

Der Stadtrat Neuburg a.d.Donau erlässt auf Grund Art.1 Abs.I, Art.3 Abs.I, Art.74, 75, 145 des Polizeistrafgesetzbuchs, Art.44 Abs.I und II GO., Art.14 Abs.III der VO. über Vermögensstrafen und Bussen vom 24.Febr.1924 (RGBl.I S-44) folgende

ortspolizeiliche Vorschriften als Freibankordnung:

§ 1.

Zweck der städtischen Freibank ist die Regelung des gesamten Fleischverkehrs ausserhalb der als gewerbsmässig anerkannten Schlachtbetriebe der Metzgereien und Gastwirte.

Als Fleischverkehr ist aufzufassen die Abgabe von Fleisch und Eingeweiden aus Not- und sog. Fehlschlachtungen, ferner aus allen übrigen Schlachtungen von Tieren hiesiger Oekonomen zum Zwecke der Veräusserung auf eigene Rechnung.

Der Verkauf solchen Fleisches geschieht durch den jeweiligen Freibankmetzger in der städt.Freibank; das selbständige Auspfündeln in den Privathäusern ist verboten, in dringenden Fällen jedoch im Benehmen mit der Fleischbeschau hiesigen Selbsterzeugern gestattet.

Die Beschau ist bei allen Tieren, die für die Freibank bestimmt sind, von dem zuständigen Tierarzt vorzunehmen, der in allen Fällen nach Qualität und Haltbarkeit den Preis festsetzt.

Von auswärts darf Fleisch nicht in die Freibank verbracht und dort verkauft werden, ebenso ist gewerbsmässiges Schlachten von Vieh für die Freibank verboten.

Schliesslich ist es den Metzgern verboten offensichtlich kranke Tiere auswärtiger Besitzer zur Verwertung in der Freibank zu schlachten,

§ 2.

Hiesige Oekonomen, welche zur Verwertung in der Freibank Tiere aus eigenem Betriebe schlachten wollen, haben dies im Polizeiwachtlokale anzumelden.- Vorberechtigt zum Verkauf ist in der Regel das Fleisch solcher versicherter Tiere, die als sog.Fehlschlachtungen in die Freibank überwiesen wurden.

§ 3.

Der Verkauf von Fleisch und Eingeweiden findet nur wochentags je nach Anfall statt.

./.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand

§ 4.

Dem Freibankmetzger ist es verboten, auf eigene Rechnung Fleisch in der Freibank zum Verkaufe zu bringen, ausser wenn er als Oekonom ein eigenes Tier zu schlachten gezwungen ist.

§ 5.

Für Verschulden des Freibankmetzgers und seines Hilfspersonals haftet der erstere, niemals der Stadtrat.

§ 6.

Der Freibankmetzger hat die Freibank nach jeder Benützung zu reinigen.

§ 7.

Für die Entlohnung des Freibankmetzgers seitens der Viehbesitzer und die Gebühren für die Benützung der Freibank durch die Schlachtenden sind besondere Tarife vorgesehen, die beim Stadtrat aufliegen.

§ 8.

Der für das Fleisch angesetzte Preis darf nicht überschritten werden und ist für jedermann deutlich sichtbar anzubringen.

Bei Fleisch, das in seinem Nahrungs- und Genusswerte herabgesetzt ist, ist der Minderungsgrund anzugeben.

§ 9.

Bei allen Gattungen von Tieren wird Fleisch in der Freibank von einem halben Pfund an abgegeben.

Fleischhändlern, Gast- und Schankwirten, Krankenhäusern und Erziehungsanstalten ist es untersagt, persönlich oder durch dritte Personen Fleisch in der Freibank aufzukaufen.

§ 10.

Der Freibankmetzger hat allen Anordnungen des aufgestellten Tierarztes sowie allen polizeilichen Verfügungen des Stadtrats pünktlich Folge zu leisten.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 8 und 9 sowie die Hinterziehung oder Verkürzung der vom Stadtrate auf Grund des § 7 festgesetzten Gebühren werden nach den im Eingange aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 12.

Gegenwärtige Freibankordnung tritt an Stelle der Freibankordnung vom 3.September 1903 mit der Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Neuburg a.d.Donau, den 4. Dezember 1931.

S t a d t r a t :

gez.Mayer.

Lfd. Nr.	Gegenstand.	Beschluss
-	Sitzungsprotokoll vom 16. November 1931.	Das Sitzungsprotokoll vom 16. November 1931 wurde bekanntgegeben; Erinnerungen hiegegen wurden nicht erhoben.
		- - - -
		Jn der Sitzung vom 4. Dezember 1931 wurden bei 19 stimmberechtigten, ordnungsgemäss geladenen Mitgliedern, von denen 17 erschienen waren, mit allen Stimmen folgende
		B e s c h l ü s s e
		gefasst:
		I. Oeffentliche Sitzung:
	Aufhebung des Landgerichtes Neuburg a.d.Donau.	S.beiliegende Beschlussabschrift.
	Umschuldung der Schulden der Stadtgemeinde Neuburg a.d.Donau.	S.beiliegende Beschlussabschrift.
	Freibankordnung.	Der vorgelegte Entwurf für eine neue Freibankordnung wird genehmigt mit der Massgabe, dass der letzte Satz des 3.Absatzes im § 1 folgende Fassung erhält: ,,in dringenden Fällen jedoch im Benehmen mit der Fleischbeschau hiesigen Selbsterzeugern gestattet."
		II. Geheime Sitzung:
	Ermässigung des Jagdpachtschillings für die untere Stadtjagd.	Auf das Gesuch der Pächter der unteren Stadtjagd vom 24.November 1931 wird der Jagdpacht bis auf weiteres vom 1. Januar 1932 an von jährlich 1200.- RM auf 800.- RM jährlich ermässigt. Der Stadtrat behält sich jedoch vor, für

Gl. Nr.	Gegenstand	Beschluss
		den Fall des Eintrittes besserer Verhältnisse oder Erhöhung der Wildbretpreise den Pacht entsprechend zu erhöhen. Für die gleiche Zeit, für welche der Jagdpacht von 1200.- RM auf 800.- RM ermässigt wird, wird der Zuschuss der Stadtkasse an die Bezirksbauernkammer Neuburg-Stadt von 2000.- RM jährlich auf 1800.- RM herabgesetzt. **Stadtrat Neuburg a. d. Donau.**

Gl. Nr.	Gegenstand.	Beschluss